

Faltlhauser, Kurt; Poß, Joachim; Krause-Junk, Gerold

Article — Digitized Version

## Reform der Unternehmensbesteuerung

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Faltlhauser, Kurt; Poß, Joachim; Krause-Junk, Gerold (1992) : Reform der Unternehmensbesteuerung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 72, Iss. 9, pp. 447-453

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136918>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Reform der Unternehmensbesteuerung

*Dieser Tage legte die Bundesregierung ihre Eckwerte zur Reform der Unternehmensbesteuerung vor. Die Vorschläge der SPD liegen bereits seit einiger Zeit auf dem Tisch. Dr. Kurt Falthäuser, Joachim Poß und Professor Gerold Krause-Junk nehmen Stellung.*

Kurt Falthäuser

## Elemente einer Unternehmensteuerreform

Die Notwendigkeit einer Reform unserer Unternehmensbesteuerung wird heute nicht mehr ernsthaft bestritten. Hierüber besteht – jedenfalls im Grundsätzlichen – Einvernehmen zwischen den Koalitionsparteien und der Opposition, weshalb an dieser Stelle auf die zahlreichen Gründe, die eine Änderung der bestehenden Unternehmensbesteuerung erforderlich machen, nicht mehr eingegangen zu werden braucht.

Mit dem Steueränderungsgesetz 1992 ist bereits ein Einstieg in die Unternehmensteuerreform erfolgt, den es nun fortzusetzen gilt. Eine breit angelegte, großzügig bemessene Senkung der Steuerbelastung wäre sicherlich die Idealmaßnahme, um das Ziel zu erreichen, die Rahmenbedingungen für den Standort Deutschland im verschärften internationalen Wettbewerb zu verbessern und damit auch ein hohes Beschäftigungsniveau zu sichern. Die haushaltspolitische Situation läßt jedoch derzeit eine breit gespannte

Senkung der Steuerbelastungen nicht zu. Bedingt durch den enormen Finanzbedarf zur Beseitigung der Folgen der 40jährigen Mißwirtschaft in der DDR hat die Staatsverschuldung ein Ausmaß erreicht, bei dem sich ein weiterer Anstieg auch zum Ausgleich kurzfristiger Steuerausfälle verbietet. Die Betonung liegt hierbei auf kurzfristig; denn, wie die Steuerreform 1986-1990 überzeugend bewiesen hat, bedeutet eine den wirtschaftlichen Leistungswillen fördernde Senkung der Steuerbelastung mittelfristig keinesfalls eine Senkung der Steuereinnahmen.

Die zweite Stufe der Unternehmensteuerreform muß sich deshalb auf Verbesserungen in der Steuerstruktur beschränken, mit anderen Worten: sie muß aufkommensneutral sein. Mittel- und langfristig dürfen wir jedoch das Ziel einer breit angelegten umfassenden Steuersenkung nicht aus den Augen verlieren.

Der Bundesfinanzminister hat vor wenigen Tagen Eckwerte zur zwei-

ten Stufe der Unternehmensteuerreform vorgelegt. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf thesaurierte Gewinne von 50 % auf 44 %;
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne von 36 % auf 30 %;
- Begrenzung des Einkommensteuertarifs für gewerbliche Einkünfte (Senkung der Grenzsteuerbelastung für diese Einkünfte auf 44 % unter Beibehaltung des Höchststeuersatzes von 53 % für andere Einkünfte);
- besondere Entlastung des Mittelstandes durch Einführung einer eigenkapitalschonenden Ansparabschreibung für bilanzierende kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von § 7 EStG für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens;
- Freibetrag von 500 000 DM und

Bewertungsabschlag von 25 % für das Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer;

□ Verlängerung von Steuervergünstigungen (Aussetzung der Gewerbesteuer- und Vermögensteuer, Verlängerung der Sonderabschreibungen) in den neuen Ländern.

Mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes für thesaurierte Gewinne wird ein ganz gravierender Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen entschärft. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß andere EG-Staaten in den letzten Jahren ihre Steuersätze erheblich gesenkt haben (z.B. Großbritannien auf 33 %, Frankreich auf 34 %, Niederlande auf 35 %, Belgien auf 39 % und Luxemburg auf 33 %). Mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne wird die Attraktivität des Standorts Deutschland auch für die Kapitalanleger verbessert, denen die Senkung des Thesaurierungssatzes keine oder nur geringe Vorteile bietet, also insbesondere auch für ausländische Investoren in Deutschland.

Zur Verbesserung des „Standorts Deutschland“ sind noch eine Reihe weiterer Maßnahmen vorgesehen, wie die Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen inländischer Holding-Gesellschaften durch Steuerbefreiung von Auslandserträgen nachgeordneter Kapitalgesellschaften und von Gewinnen aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Auslandsgesellschaften und die Beseitigung von Finanzierungsnachteilen inländischer Kapitalgesellschaften bei Ausschüttung steuerfreier Auslandserträge durch Verzicht auf Herstellung der Ausschüttungsbelastung.

#### **Spreizung des Einkommensteuertarifs**

Daß parallel zu den Körperschaftsteuerlichen Maßnahmen eine

Entlastung bei der Einkommensteuer erforderlich ist, bedarf keiner großen Begründung. Es liegt auf der Hand, daß ein Körperschaftsteuersatz von 44 % bei gleichzeitiger Beibehaltung des gegenwärtigen Einkommensteuerspitzensatzes zu unerträglichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Körperschaften und Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmen führt. Gleichwohl wird die vorgesehene Spreizung des Einkommensteuertarifs bei steuerlichen Dogmatikern zunächst auf Befremden stoßen. Und ebenso wird sich sofort die Frage erheben, warum nur die gewerblichen Einkünfte und nicht auch andere – wie z.B. aus freiberuflicher Tätigkeit oder Vermietung und Verpachtung – begünstigt werden.

Sachlich findet die Spreizung des Tarifs ihre Rechtfertigung darin, daß die gewerblichen Einkünfte im Unterschied zu den anderen Einkunftsarten der Gewerbesteuer unterliegen. Die Belastung mit Gewerbesteuer ist eine standortspezifische Benachteiligung deutscher Unternehmen, da

diese Steuer in anderen EG-Staaten nicht erhoben wird. Unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen liegt deshalb eine sachfremde Ungleichbehandlung mit den übrigen Einkunftsarten nicht vor; denn diese Einkünfte werden eben nicht mit Gewerbesteuer belastet, so daß insofern kein spezifischer Wettbewerbsnachteil im Europäischen Binnenmarkt gegeben ist.

Aus steuersystematischen Gründen wäre eine Abschaffung der Gewerbesteuer der Spreizung des Einkommensteuertarifs sicherlich vorzuziehen. Die vollständige Abschaffung der Gewerbesteuer bleibt auch ein erklärtes Ziel der Union. Daß dies bisher nicht erreicht werden konnte, liegt ganz wesentlich in der Schwierigkeit begründet, den Kommunen ein adäquates Instrumentarium als Ersatz für ihre Hauptfinanzierungsquelle zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der Überlegungen zur Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zeichnen sich hier Lösungsmöglichkeiten für eine einvernehmliche Regelung ab. In das Standortsicherungs-gesetz können derartige Regelungen jedoch schon aus zeitlichen Gründen nicht aufgenommen werden.

Angesichts der gegenwärtigen finanzpolitischen Situation, die keinen Spielraum für eine einheitliche Herabsetzung des Einkommensteuerspitzensatzes läßt, ist die Spreizung des Einkommensteuertarifs der beste Lösungsansatz. Hinzu kommt, daß die Kappung des Steuersatzes verwaltungsmäßig leicht zu handhaben ist, ein nicht zu unterschätzender Vorteil, insbesondere gegenüber anderen Modellen zur Unternehmensteuerreform, die sich schon seit einiger Zeit in der Diskussion befinden. So ist der Vorschlag der SPD, Einzelunternehmen und Personengesellschaften ein Wahlrecht einzu-

Die Autoren  
unseres  
Zeitgesprächs:

*Dr. Kurt Faltlhauser, 53, ist finanzpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.*

*Joachim Poß, 43, ist finanzpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion.*

*Prof. Dr. Gerold Krause-Junk, 56, ist Ordinarius für Finanzwissenschaft am Institut für Ausländisches und Internationales Steuerwesen der Universität Hamburg und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen.*

räumen, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden, in die Praxis nicht umzusetzen, wie die Erfahrung gezeigt hat. Ein ähnliches Wahlrecht gab es bereits Anfang der 50er Jahre, das wegen praktischer Schwierigkeiten schon kurze Zeit nach Einführung wieder abgeschafft werden mußte. In diesem Zusammenhang ist auch bezeichnend, daß seinerzeit nur wenige Einzelunternehmen von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben.

#### **Maßnahmen der Gegenfinanzierung**

Das vom Bundesfinanzministerium vorgelegte Konzept ist solide gegenfinanziert. Den Schwerpunkt bildet hierbei die Rückführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Betriebsgebäude, wie schon von der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitio-

nen und Arbeitsplätze vorgeschlagen.

Da die Einschränkungen der Abschreibungsmöglichkeiten gerade mittelständische Betriebe treffen, wird für diese eine besondere Entlastung in Gestalt einer eigenkapitalschonenden Ansparabschreibung eingeführt. Den besonderen Finanzierungsschwierigkeiten mittelständischer Unternehmen wird damit in besonderer Weise Rechnung getragen.

---

Joachim Poß

## **Aufkommensneutrale Reform der Unternehmensbesteuerung für mehr Investitionen und Arbeitsplätze**

---

**D**ie SPD setzt sich seit Jahren für eine aufkommensneutrale, ökonomisch sinnvolle Reform der Unternehmensbesteuerung ein. Eine Arbeitsgruppe der SPD-Bundestagsfraktion hat daher bereits im Frühjahr dieses Jahres einen konkreten Vorschlag für eine Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung erarbeitet. Ziel dieses Vorschlags ist es, die steuerlichen Voraussetzungen für mehr Investitionen und für mehr Arbeitsplätze zu verbessern, ohne die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand zu beeinträchtigen und ohne die Steuerbelastung der Bürger weiter zu erhöhen. Der Vorschlag läuft auf eine Umstrukturierung der Steuern innerhalb des Unternehmensbereichs hinaus. Für eine milliardenschwere Steuersenkung für Unternehmen ist angesichts der kritischen Finanzlage des Staates und des Finanzbedarfs für den Aufbau der neuen Länder kein Geld vorhanden.

Ein Kernelement des Vorschlags ist die Senkung des Körperschaft-

steuersatzes für einbehaltene Gewinne von heute 50 % auf 45 %. Damit wird die Möglichkeit, Investitionen aus selbst erwirtschafteten Gewinnen vorzunehmen, deutlich verbessert. Die Eigenkapitalfinanzierung wird gestärkt. Da gleichzeitig der Ertrag aus einer erfolgreichen Investition niedriger besteuert wird, verbessern sich die Renditeerwartungen, und es ist vermehrt mit wirtschaftlich sinnvollen Investitionen zu rechnen. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, daß zur Finanzierung die über den Wertverzehr hinausgehende Normalabschreibung zurückgeführt werden soll. Bisher allein zur Ausnutzung der günstigen steuerlichen Abschreibungsregelungen vorgenommene Fehlinvestitionen werden vermieden.

#### **Senkung des Körperschaftsteuersatzes**

Mit der vorgeschlagenen Senkung des Körperschaftsteuersatzes wird auch auf die Kritik eingegangen, nach der der deutsche Körper-

schaftsteuersatz im internationalen Vergleich zu hoch sei. Durch die im internationalen Vergleich relativ günstigen deutschen Vorschriften zur Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage wird zwar die belastende Wirkung des hohen Nominalsatzes wieder ausgeglichen, so daß die Steuerbelastung der Unternehmen in der Bundesrepublik insgesamt angemessen ist. Der hohe nominale Satz hat aber einen psychologisch ungünstigen Effekt. Nach Angaben der Wirtschaft werden hierdurch vor allem potentielle ausländische Investoren abgeschreckt. Bei einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes kann dementsprechend auch verstärkt mit ausländischen Investitionen gerechnet werden.

Für ausgeschüttete Gewinne soll es bei dem bisherigen Ausschüttungssteuersatz von 36% bleiben. Da an dem Körperschaftsteuerlichen Voll-Anrechnungsverfahren festgehalten wird, bleibt es bei der im internationalen Vergleich günstigen Behandlung des ausgeschütteten

Gewinns. Insbesondere kommt es im Gegensatz zu vielen ausländischen Industriestaaten nicht zu einer Doppelbelastung. Ausländische Anteilseigner, für die das Anrechnungsverfahren nicht gilt, werden durch den bereits beschlossenen Wegfall der Kapitalertragsteuer entlastet. Zusammen mit der vorgeschlagenen Verbesserung der Innenfinanzierung trägt die ohnehin günstige Außenfinanzierung dazu bei, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit der deutschen Unternehmen erhalten und noch gesteigert wird.

Die von verschiedenen Mitgliedern der Regierungskoalition geforderte Senkung des Einkommensteuer-Spitzensatzes wird dagegen von der SPD strikt abgelehnt. Eine Senkung des Einkommensteuer-Spitzensatzes ist keine Maßnahme einer sinnvollen Reform der Unternehmensbesteuerung. Nur etwa 5 % der Unternehmen liegen mit ihren Einkünften im Bereich des Spitzensteuersatzes. Die vielen kleinen und mittleren Unternehmen würden vollkommen leer ausgehen. Profitieren würden dagegen in erster Linie die gut verdienenden Manager, Spitzensportler, Schlagersänger, große Vermögensbesitzer, Minister und andere Personen, die keine Investitionen tätigen. Für diesen Personenkreis ist auch eine aufkommensneutrale Finanzierung nicht möglich, weil sie z.B. durch die Verminderung von Abschreibungsmöglichkeiten nicht getroffen würden. Wollte man den Steuerausfall einer Senkung des Einkommensteuer-Spitzensatzes auf z.B. 46% in Höhe von jährlich

über 8 Mrd. DM durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage finanzieren, so müßten in erster Linie die vielen kleinen und mittleren Unternehmen die Spitzensteuersatzsenkung bezahlen. Unter dem Strich würden damit die meisten Unternehmen höher belastet werden. Dies macht jedoch ökonomisch keinen Sinn.

#### **Wahlrecht personenbezogener Unternehmen**

Um bei einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 45 % bei gleichzeitiger Beibehaltung des Einkommensteuer-Spitzensatzes von 53 % eine Benachteiligung der größeren Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu verhindern, sieht der SPD-Vorschlag ein Wahlrecht vor: Die personenbezogenen Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, nach eigener Wahl wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden (Optionsmodell). Hierdurch sollen auch Einzelunternehmer und Personengesellschaften die Steuer auf Gewinne, die im Unternehmen verbleiben und für Investitionen zur Verfügung stehen, wie Kapitalgesellschaften auf 45 % begrenzen können. Die Personenunternehmen sollen in den Genuß dieses Steuersatzes kommen können, ohne handelsrechtlich in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gehen zu müssen.

Das Wahlrecht soll sich im wesentlichen nur auf die Anwendung des Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuertarifs auswirken. Hinsichtlich der Gewinnermittlung sowie der Gewerbe- und Vermögensteuer

sollen sich keine Änderungen ergeben. Eine Kontrolle der Angemessenheit von „Geschäftsführervergütungen“ ist daher nicht erforderlich. Der mit dem Wahlrecht verbundene Verwaltungsmehraufwand hält sich damit in engen Grenzen. Dies gilt auch deswegen, weil Entnahmen wie Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften behandelt werden und hierfür das seit 15 Jahren bewährte Anrechnungsverfahren zur Anwendung kommt. Daher ist das jetzt vorgeschlagene Wahlrecht auch nicht mit früheren Vorschriften vergleichbar, bei denen komplizierte Vorschriften zur Besteuerung von Entnahmen erforderlich waren. Das Anrechnungsverfahren führt automatisch dazu, daß die Entnahmen mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Unternehmers besteuert werden.

Das Wahlrecht sollen grundsätzlich alle bilanzierenden Unternehmer ausnutzen können. Es kommt daher auch für Land- und Forstwirte und Freiberufler in Betracht. Da die Körperschaftsteuer – im Gegensatz zur Einkommensteuer – nicht progressiv ist und es sich bei dem Körperschaftsteuersatz um einen Durchschnittssteuersatz handelt, ist das Wahlrecht aber nur für die Unternehmen interessant, deren Durchschnittssatz über 45% liegt. Auch hierdurch wird der Verwaltungsmehraufwand begrenzt.

Das vorgeschlagene Wahlrecht stellt einen wesentlichen Schritt dar, Verzerrungen bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen abzubauen.

### **VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG**

Jahresbezugspreis  
DM 96,-  
ISSN 0342-6335

#### **WELTKONJUNKTURDIENST**

Der Vierteljahresbericht, der von der Abteilung Weltkonjunktur des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg erarbeitet wird, analysiert und prognostiziert die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrienationen sowie auf den Weltrohstoffmärkten.

**VERLAG WELTARCHIV GMBH – HAMBURG**

Wenn ein Unternehmen alle steuerlichen Vorteile einer Kapitalgesellschaft in Anspruch nehmen will, muß es jedoch auch deren Nachteile z.B. bei der Vermögensteuer in Kauf nehmen und die handelsrechtlichen Konsequenzen ziehen.

Das vorgeschlagene Wahlrecht stellt ein neues Element im deutschen Steuerrecht dar. In anderen Industriestaaten gibt es bereits derartige Regelungen. Dies gilt z.B. für Frankreich und Japan. Auch der unabhängige Sachverständigenausschuß der EG-Kommission hat ein derartiges Wahlrecht für die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung auf europäischer Ebene vorgeschlagen.

#### **Steuerfreie Investitionsrücklage**

Der SPD-Vorschlag sieht ferner vor, daß für kleine und mittlere Unternehmen eine steuerfreie Investitionsrücklage in Höhe von insgesamt 100 000 DM über fünf Jahre eingeführt wird. Hierdurch soll das Ansparen auf eine Investition erleichtert werden. Aufgrund der liquiditätsmäßigen Vorteile wird die Möglichkeit zur Vornahme von Investitionen verbessert. Gleichzeitig ergibt sich ein Anreiz zur stärkeren Selbstfinanzierung. Die Investitionsrücklage ist besonders interessant für Unternehmen mit im Zeitablauf stark schwankender Investitionstätigkeit, denen damit eine kontinuierliche Investitionsfinanzierung ermöglicht wird. Ferner ist vorgesehen, auch bei der Erbschaftsteuer Ermäßigungen für kleine und mittlere Unternehmen vorzunehmen.

Zur aufkommensneutralen Finanzierung sieht der SPD-Vorschlag vor allem eine Rückführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Wirtschaftsgebäude vor. Diese normalen Abschreibungen sollen grundsätzlich nicht über den tatsächlichen be-

triebswirtschaftlichen Wertverzehr hinausgehen. Durch diesen Vorschlag werden verdeckte Steuersubventionen abgebaut. Indem die bisherige Begünstigung von kapitalintensiven gegenüber arbeitsintensiven Betrieben abgebaut wird, handelt es sich zugleich auch um einen Schritt zu einer neutraleren Besteuerung.

#### **Die „Eckwerte“ der Bundesregierung**

In Kenntnis der SPD-Vorschläge hat die Bundesregierung jetzt ihre bereits seit langem angekündigten „Eckwerte“ zur Unternehmenssteuerreform vorgelegt. Bemerkenswert ist dabei, daß sie sich in vielen Punkten der Auffassung der SPD angenähert hat. Die Unternehmenssteuerreform soll nur noch aufkommensneutral sein, auf eine allgemeine Senkung des Einkommensteuer-Spitzensatzes wird verzichtet, und für kleine und mittlere Unternehmen soll eine Ansparschreibung eingeführt werden, die von ihrer Zielsetzung her mit der von der SPD vorgeschlagenen Investitionsrücklage vergleichbar ist. Statt des von der SPD entwickelten Optionsmodells will die Bundesregierung jedoch den (Grenz-)Steuersatz bei der Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte auf 44% begrenzen. Damit wird nicht nur der im Unternehmen verbleibende Gewinn begünstigt, sondern auch der für Konsumzwecke entnommene Gewinn. Gewerbetreibende müssen damit für ihre Einkünfte, die sie z. B. zur Bezahlung einer Urlaubsreise in die Karibik verwenden, weniger Einkommensteuer zahlen als Arbeitnehmer, Vermieter oder die ebenfalls unternehmerisch tätigen Land- und Forstwirte und Freiberufler. Diese ökonomisch nicht begründbare Vorzugsbehandlung einer bestimmten Einkunftsart ist verfassungsrechtlich bedenklich. Da die als Muß-Regelung geplante Neuregelung für eine größere Zahl von Fällen zur Anwen-

dung kommt, ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand erheblich. Es ergeben sich auch wesentlich höhere Steuerausfälle als bei dem Optionsmodell der SPD.

Nicht zuletzt verfehlt die Bundesregierung mit ihrem Vorschlag das Ziel, in etwa eine steuerliche Gleichbehandlung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen zu erreichen. Da die Begrenzung des Steuersatzes bereits ab einem Grenzsatz von 44%, d.h. ab einem Durchschnittssteuersatz von ca. 29% eintreten soll, werden die einbehaltenen Gewinne eines Einzelunternehmers nach diesem Vorschlag stets niedriger besteuert als bei einer Kapitalgesellschaft. Im Fall einer Ausschüttung werden die Gewinne der Kapitalgesellschaft mit dem persönlichen Steuersatz des Anteilseigners von bis zu 53% besteuert, während die Begrenzung des Steuersatzes beim Einzelunternehmer auch für entnommene Gewinne gilt. Die ebenfalls vorgesehene Herabsetzung des Ausschüttungssteuersatzes bei Kapitalgesellschaften auf 30% bringt dem inländischen Anteilseigner keinen Vorteil. Begünstigt werden nur ausländische Anteilseigner, so daß bei der Reinvestition von Gewinnen neue Verzerrungen entstehen.

Insgesamt gesehen werden durch den Vorschlag der Bundesregierung die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen nicht kleiner, sondern noch größer. Eine rechtsformneutrale Besteuerung der Unternehmen rückt damit in immer weitere Ferne. Ohne die erforderliche eingehende Prüfung der „Eckwerte“ vorwegzunehmen, bestehen daher bereits jetzt erhebliche Bedenken, ob diese Vorschläge in der vorliegenden Form jemals Gesetzeskraft erlangen werden.

Die Reform der Unternehmensbesteuerung ist jedoch nur eine der

wichtigen steuerpolitischen Maßnahmen in den nächsten Jahren. Noch wichtiger und vorrangig ist die Wiederherstellung einer verfassungskonformen Besteuerung. Hierzu gehört insbesondere die kräf-

tige Anhebung des Grundfreibetrags zur Steuerfreistellung des Existenzminimums und die Verbesserung des Familienlastenausgleichs durch Einführung eines auf 250 DM monatlich angehobenen Kindergeldes für

alle Kinder. Wichtig ist auch die stärkere ökologische Ausrichtung des Steuerrechts, damit die steuerlichen Möglichkeiten genutzt werden, um unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

---

Gerold Krause-Junk\*

---

## Eine Thesaurierungsbegünstigung ist eher skeptisch zu beurteilen

---

**A**rbeitsplätze setzen Investitionen voraus. Produktivkapitalbildung liegt also nicht nur im Interesse des einzelnen Unternehmens, ihre steuerliche Schonung oder gar Förderung ist bedenkenswert. Dies gilt insbesondere in einer Welt offener Kapitalmärkte, in der sich investitionsbereite Unternehmen den auch steuerlich günstigsten Standort aussuchen können. Für die Bundesrepublik Deutschland, in der jedenfalls gegenwärtig das Arbeitsplatzangebot insgesamt nicht ausreicht, geht es also eigentlich gar nicht um die Frage des Ob, wohl aber um die Frage des Wie: Auf welcher sinnvollen Weise läßt sich mit Hilfe der Steuerpolitik die Bildung inländischen Produktivkapitals anregen?

Nach den Vorstellungen der SPD soll der Steuersatz auf einbehaltene Gewinne gesenkt und im Gegenzug die gewinnsteuerliche Bemessungsgrundlage, vornehmlich durch eine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungsdauer, erweitert werden. Insgesamt soll die Steuerreform aufkommensneutral durchgeführt werden, also den im Unternehmenssektor erhobenen Steuerbetrag nicht verändern.

---

\* Der Beitrag wurde vor Bekanntgabe der „Eckwerte“ der Bundesregierung zur Unternehmensteuerreform abgeschlossen.

Der letzte Punkt ist bemerkenswert genug. Warum sollte eine insgesamt die Steuerbelastung der Unternehmen nicht verringernde Reform investitionsförderlich sein? Die SPD gibt selbst die Antwort: Der hohe nominale Thesaurierungssatz habe einen „psychologisch ungünstigen Effekt“. Dies ist in der Tat eine oft gehörte Behauptung. Dennoch fällt es schwer, sich vorzustellen, internationale Konzerne würden sich in ihrer Standortwahl nicht vom ökonomischen Kalkül, sondern von ihrer Seelenlage leiten lassen.

Gleichwohl kann eine aufkommensneutrale Unternehmensteuerreform sehr wohl auch nach rationalem Kalkül zusätzliche Investitionen anregen. Es kommt nur darauf an, daß sich das Investieren unter den veränderten steuerlichen Bedingungen als vorteilhafter erweist.

### Erwartungen

Betrachtet man unter diesem Aspekt die Kombination aus Thesaurierungssatzsenkungen und Abschreibungserschwerenis, muß man freilich skeptisch sein. Die auf 45% vorgeschriebene Senkung des Thesaurierungssatzes für sich genommen begünstigt die thesaurierten gegenüber ausgeschütteten Gewinnen, jedenfalls soweit diese an Ein-

kommensteuerpflichtige mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen über DM 93685 (Ledige) bzw. DM 187370 (Verheiratete) fließen. Diese Begünstigung soll offenbar unabhängig von der Verwendung der thesaurierten Gewinne gelten. Sie käme also auch Unternehmen zugute, die ihre Gewinne z.B. im Ausland anlegen oder Staatspapiere kaufen. Sie hat also primär wenig mit einer Förderung der inländischen Produktivkapitalbildung zu tun. Allein Unternehmen, die ihre einbehaltenen Gewinne auch für zusätzliche inländische Realinvestitionen verwenden, würden im Sinne des Reformvorschlages handeln.

Allerdings wird mit der geplanten Steuersatzsenkung gerade der Anreiz zur investiven Gewinnverwendung reduziert, weil Abschreibungen zu entsprechend geringeren Steuerersparnissen führen. Dieser gegen die ökonomische Intuition entstehende investitionsschädliche Effekt von Steuersatzsenkungen ist ein in der steuertheoretischen Diskussion unter dem Begriff des „Steuerparadox“ bekanntes Phänomen. Er würde noch verstärkt, wenn – wie vorgeschlagen – zugleich die Abschreibungsdauer verlängert werden sollte. Der Münchener Finanzwissenschaftler Hans-Werner Sinn hat für die USA der frühen achtziger

Jahre die investitionsförderliche Wirkung der umgekehrten Steuerpolitik – große Abschreibungsfreiheiten bei hohen Steuersätzen – nachgewiesen<sup>1</sup>.

Die an die Thesaurierungsbegünstigung geknüpfte Erwartung vermehrter Investitionen gründet sich im übrigen auch auf die Vermutung, daß ausgeschüttete Gewinne – jedenfalls teilweise – für Investitionen verloren seien. Dies aber ist nicht der Fall. Vielmehr führen Gewinnausschüttungen in aller Regel zur Neuplazierung des Kapitals über den Markt und damit tendenziell zu einer ökonomisch sinnvolleren Verwendung, als sie bei strikter Thesaurierung und damit vermeintlicher Neuanlage im Gewinn erwirtschaftenden Unternehmen zustande käme. Es gibt jedenfalls keine Garantie dafür, daß das thesaurierende Unternehmen auch für die Zukunft die besten Ertragschancen bietet. Im übrigen sind die Aktionäre zur Befriedigung latenter Konsumwünsche gar nicht auf Ausschüttungen angewiesen; sie können Aktien veräußern, z.B. solche, die dank thesaurierter Gewinne im Kurs gestiegen sind. Thesaurierung schützt also volkswirtschaftlich nicht vor konsumtiver Verwendung von Gewinnen, weil das zusätzliche Unternehmenssparen vermindertes Haushaltssparen zur Folge haben kann.

In einem anderen Licht mag die vorgeschlagene Senkung des Thesaurierungssatzes erscheinen, wenn man sie nicht als Thesaurierungsbegünstigung, sondern als Beitrag zu einer eher neutralen Kapitaleinkommensbesteuerung interpretiert. In der Tat läßt sich die Auffassung belegen, daß im Vergleich zur Selbstfinanzierung andere Finanzierungsformen gegenwärtig steuerlich gün-

stiger behandelt werden. So ist die Ausschüttung an inländische Einkommensteuerpflichtige nur mit deren persönlichem Einkommensteuersatz belastet, so daß es für viele Eigentümer im Vergleich zur Thesaurierung steuerlich von Vorteil ist, wenn erwirtschaftete Gewinne ausgeschüttet werden. Mag sein, daß dies dennoch die Ausschüttungspolitik der meisten Körperschaften nicht wesentlich tangiert, weil sie eher von denjenigen bestimmt wird, die dem Spitzensatz der Einkommensteuer unterliegen.

Verglichen mit der Gewinnthesaurierung von Körperschaften im inländischen Besitz ist das Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren besonders für Tochterunternehmen von Muttergesellschaften anderer EG-Staaten begünstigt. Nach den Bestimmungen der Mutter-Tochter-Richtlinie ist bei im Ausland praktiziertem Freistellungsverfahren schon jetzt ein sogenannter „Ausländereffekt“ gegeben, der sich nach vollständigem Wegfall der Kapitalertragsteuer 1996 erheblich verstärken wird. Eine Annäherung von Thesaurierungs- und Ausschüttungssatz ist also geboten – wenn man nicht den Ausländereffekt bewußt als Instrument zur Bindung ausländischen Kapitals benutzen möchte. Er könnte allerdings auch Unternehmen im deutschen Besitz dazu anreizen, sich über die Gründung einer ausländischen Muttergesellschaft den gleichen Vorteil zu verschaffen, und auf diese Weise volkswirtschaftlich schädliche Steuervermeidungsstrategien provozieren.

#### Investitionsfördernde Wirkung?

Noch dramatischer ist die steuerliche Benachteiligung thesaurierter Gewinne, wenn man die Praxis der Zinsbesteuerung zum Maßstab nimmt. Zwar dürfte die Abschlagsteuer bei direkt an Inländer ausgezahlten Zinsen wenigstens in der Regel eine Minimalbesteuerung erwir-

ken. Vollständig frei von deutscher Einkommen-, Körperschaft- und Quellensteuer sind aber Zinszahlungen an Steuerausländer oder ins Ausland. Nicht auszuschließen ist, daß sie im zweiten Fall genauso unbelastet ihren Weg an deutsche Kapitaleigner zurückfinden.

Unter diesen Umständen wäre die Senkung des Thesaurierungssatzes (und die Einräumung eines entsprechenden Wahlrechts für Personenunternehmen) der Gleichmäßigkeit und Neutralität der Kapitaleinkommensbesteuerung wohl eher förderlich. Freilich führte sie auch an anderer Stelle wiederum zu neuen Verzerrungen, da sie die Möglichkeit, durch Kapitalbildung die individuelle Steuerbelastung zu senken, nicht allen hochbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen eröffnet und sie in Sonderheit entsprechend spärwilligen Lohnbeziehern verweigert.

Die entscheidende Frage aber bleibt, ob von der Thesaurierungssatzsenkung die angestrebte investitionsfördernde Wirkung erwartet werden darf. Und hier gibt es wenig Grund für eine hoffnungsvollere Antwort, nur weil man im Ergebnis statt einer Thesaurierungsbegünstigung eher eine geringere Benachteiligung im Betrieb verbleibender Gewinne feststellt. Anders nämlich als etwa Investitionszulagen, die unmittelbar an der Zielgröße anknüpfen und das Investieren vorteilhafter machen, ist die steuerliche Entlastung der Thesaurierung, also einer bestimmten Sparform bestimmter Sparergruppen, nur eine sehr mittelbare und nur dann greifende Investitionsförderung, wenn sie gerade den entscheidenden Engpaß erweiterte. Dies mag bei manchen mittelständischen Unternehmen der Fall sein. Generell aber gilt gerade für eine so weit offene Volkswirtschaft wie die Bundesrepublik: Sparen ist nicht Investieren, auch das Unternehmenssparen nicht.

<sup>1</sup> Vgl. z.B. H.-W. Sinn: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 64 Jg. (1984), H. 7, S. 328 ff.